

11

Sanktionenrecht II:

Strafvollzugsrecht

Der Haftraum



Fragestellungen zum Haftraum

- Größe und Architektur des Haftraums
- Ausstattung des Haftraums
- Kontrolle des Haftraums

- § 6 Abs. 1 JVollzGB I Ba.-Wü.:
Bindung an völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind
 - hierzu European Prison Rules Nr. 18 ff. (s.o.): keine konkrete Festsetzung
- § 7 Abs. 2 JVollzGB I Ba.-Wü. (für Altanstalten):
 - keine Festsetzung für Einzelzellen
 - 4,5 qm p.P. bei Doppel- bzw. 6 qm p.P. bei Mehrfachbelegung
- § 7 Abs. 3 JVollzGB I Ba.-Wü. (für künftige Neubauten):
 - 9 qm p.P. bei Einzel- bzw. 7 qm p.P. bei Mehrfachbelegung

- Regelung Ba.-Wü. reflektiert die schon zuvor von der Rechtsprechung entwickelten Grundlinien:
 - LG Bremen (Abschiebehäft): Unterbringung von 5 Personen auf ca. 18 qm ist menschenunwürdig (InfAuslR 1995, S. 67 ff.)
 - OLG Frankfurt, StV 1986, S. 27: Unterbringung von 3 Gefangenen auf ca. 12 qm ist verfassungswidrig
 - LG Braunschweig, NStZ 1984, S. 286: Haftraum von etwa 8 qm für 2 Gefangene ist verfassungswidrig
 - Mehrfachbelegung im Einzelhaftraum verstößt gegen Art. 1 GG (Achtung der Menschenwürde) und Art. 3 EMRK (Verbot menschenunwürdiger Behandlung), sofern die Toilette nicht abgetrennt bzw. nicht gesondert entlüftet wird, oder sofern nicht pro Gefangenen mindestens 18 m³ Luftraum und 7 m² Bodenfläche vorhanden sind (OLG Frankfurt, NJW 2003, S. 2843; ähnlich OLG Celle, NStZ-RR 2003, 316)

- Verstoß gegen Menschenwürde bei Doppelbelegung, wenn WC lediglich durch Vorhang abgetrennt ist (OLG Karlsruhe bzgl. 9,09 qm, OLG Hamm bzgl. 8,8 qm, beide Entsch. in StVert 2006, S. 706 ff.)
- Räumliche Abtrennung des WC bei Mehrfachbelegung grds. erforderlich, bei Einzelunterbringung nicht
 - zulässig ist Doppelbelegung bei 12 qm im offenen Vollzug: Tag und Nacht offene Türen, sanitäre Anlagen auf dem Flur
 - Zulässig ist Dreierbelegung in Zweibettzimmer von 14 qm in Landeskrankenhaus: separates WC, Küche, Hobby- und weitere Aufenthaltsräume auf dem Flur
 - BVerfG (2 BvR 939/07, 2 BvR 2354/04 u. 2 BvR 2201/05 v. 13.11.2007)
 - Vgl. auch § 7 Abs. 4 JVollzGB I Ba.-Wü.

- Noch strenger in jüngerer Zeit VerfGH Berlin (StV 2010, S. 374 f.):
Bei einer Bodenfläche von 5,25 qm begründet ein nicht abgetrenntes WC auch bei Einzelbelegung einen Verstoß gegen die Menschenwürde
- Sowie BVerfG, NJW 2016, S. (2 BvR 566/15 v. 22.3.2016) mit Bespr. v. S. Muckel, JA 2016, S. 712 ff.:
Entscheidende Faktoren, die eine aus den räumlichen Haftbedingungen resultierende Verletzung der Menschenwürde indizieren, sind in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette. Die Einzelunterbringung bei einer Bodenfläche von etwa 4,5 qm ("Schlauchzelle") ohne baulich abgetrenntem und belüfteten Toilettenbereich wäre mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar.

- Konsequenz bei Belegungsproblemen:
Kann die Vollzugsanstalt auch unter Berücksichtigung aller ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (einschließlich der Verlegung in eine andere Haftanstalt, ggf. auch in einem anderen Bundesland) die Haftsituation nicht ändern, muss notfalls die Strafvollstreckung unterbrochen werden. **Die Aufrechterhaltung eines gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßenden Zustands ist verboten.** Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn und solange eine weitere Unterbringung nur unter menschenunwürdigen Bedingungen in Betracht kommt. (BVerfG, NJW-RR 2011, S. 1043 ff.)

- BGH vom 4.11.2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987
- Rechtskräftige Feststellung der Strafvollstreckungskammer: die gemeinsame Unterbringung von fünf Gefangenen für zwei Tage in einem nachts verschlossenen, 16 qm großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette nur mit einem Sichtschutz ist rechtswidrig und verstößt gegen das Gebot menschenwürdiger Unterbringung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG)
- Problem: Unterbringungsregelungen (in Ba.-Wü. §§ 6 ff. JVollzGB I) sind grundsätzlich Organisations-, keine Anspruchsnormen
- Möglich ist aber Klage gemäß § 839 Abs. 3 BGB i.V. mit Art. 34 GG auf Schmerzensgeld als Rechtsbehelf zur Abwehr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen: "Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes" (BVerfG NJW 2000, S. 2187 f.)

- BGH vom 4.11.2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aus dem Verfahren nach § 109 StVollzG für den zivilrechtl. Amtshaftungsprozess
- Organisationsverschulden des Landes
- Erstinstanzliches Urteil: Pro Tag kann ein Gefangener € 200,- Schmerzensgeld beanspruchen (LG Hannover, StV 2003, S. 568 mit Anm. Lesting)
- Revision des Landes

- BGH vom 4.11.2004, BGHZ 161, S. 33, HRRS 2004 Nr. 987 (Forts.)
- Anders BGH: nicht aus jeder Beeinträchtigung der Menschenwürde folgt ein Schmerzensgeldanspruch; die Beeinträchtigung muss ein gewisses Mindestmaß erreichen (Erheblichkeitsschwelle); auch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit (d.h. ohne finanziellen Ausgleich) kann hinreichende Genugtuung sein
- BGH verweist auf Rechtsprechung des EGMR zur Wiedergutmachung mit/ohne Geldersatz (Art. 41 EMRK) nach Verstößen gegen Art. 3 EMRK:
 - » Urteil vom 16. Dezember 1997, Raninen ./.. Finnland
 - » Urteil vom 19. April 2001, Peers ./.. Griechenland
 - » Urteil vom 3. Juli 2012, Ristamov ./.. Russland
- Verfassungsbeschwerde erfolglos (Nichtannahmebeschluss vom 27.12.2005, ZfStrVo 2006, S. 183 ff. m. Anm. Gazeas)

- *Zum Vergleich:* in vielen Fällen Zuerkennung von Schmerzensgeld durch EGMR gem. Art. 41 EMRK nach Verstößen gegen Art. 3 EMRK ("gerechte Entschädigung"):
 - » Kalashnikov ./.. Russland (15. Juli 2002): € 5.000 (5 Jahre in überfülltem Haftraum: 24 Gef. auf 17 qm)
 - » Modarca ./.. Moldawien (10. Mai 2007): € 7.000 (9 Monate unter unzumutbaren hygienischen Bedingungen)
 - » Hellig ./.. Deutschland (7. Juli 2011): € 10.000 (8 Tage 'Nacktunterbringung' in Sicherheitszelle)
 - » Demian ./.. Rumänien (24. September 2011): € 10.000 (unzureichende ärztliche Versorgung)
 - » Canali ./.. Frankreich (25. April 2013): € 10.000 (6 Monate in Haftraum 'in heruntergekommenem Zustand')

- Rspr. auf OLG-Ebene:
 - OLG Hamm, Forum Strafvollzug 2009, S. 206 ff. (dort waren 4 Gefangene über mehrere Monate auf 16 qm ohne separates WC untergebracht):
 - » Organisationsverschulden auch dann, wenn Gefangene wegen Raummangels ohnehin nicht angemessen hätten untergebracht werden können
 - » Erheblichkeitsschwelle: mindestens 14 Tage
 - » Finanzieller Anspruch in Höhe von € 10,- pro Tag
 - Teilweise werden auch € 20,- pro Tag gewährt (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, S. 1267; KG Berlin, NJW-RR 2005, S. 1478, OLG Hamm v. 29.10.2010, BeckRS 2011, 21436; OLG Düsseldorf v. 16.11.2011, BeckRS 2015, 5047: bis zu € 30,-; zum Ganzen auch Kretschmer, NJW 2009, S. 2406 ff. m.w.N.)

- Beispielsberechnung aus OLG Hamm 2010 (Az. I-11 U 239/09 v. 29.10.2010, BeckRS 2011, 21436)

Tage Haftraum Größe/Toilette Belegung Tagessatz

01.06. - 11.10.2005	132	441	14,8 m ² T. mit Schamwand	3 Gefangene	20,00 €	2.640,00 €
11.10. - 17.10.2005	6	478	16,33 m ² T. mit Schamwand	4 Gefangene	20,00 €	120,00 €
19.10. - 19.10.2005	1	446	12,99 m ² T. mit Schamwand	3 Gefangene	20,00 €	20,00 €
19.10. - 22.11.2005	34	478	16,33 m ² T. mit Schamwand	4 Gefangene	20,00 €	680,00 €
25.11. - 28.11.2005	4	546	12,99 m ² T. mit Schamwand	3 Gefangene	20,00 €	80,00 €
30.11. - 01.12.2005	2	626	12,99 m ² T. mit Schamwand	3 Gefangene	20,00 €	40,00 €
01.12. - 06.12.2005	5	478	16,33 m ² T. mit Schamwand	4 Gefangene	20,00 €	100,00 €
06.12.05 - 01.02.06	57	259	16,7 m ² T. mit Schamwand	3 Gefangene	15,00 €	855,00 €
03.02. - 13.02.2006	10	501	14,33 m ² T. mit Schamwand	4 Gefangene	20,00 €	200,00 €
	251					4.735,00 €

- *Zum Vergleich:* reguläre Haftentschädigung
 - € 25,- pro Tag (§ 7 Abs. 3 StrEG)
 - Beispiel aus Ba.-Wü.: Fall Harry Wörz
 - » 1.676 Tage unschuldig in Haft
 - » € 41.900,- Haftentschädigung
 - » zusätzlich Schadensersatz für vergangenen und künftigen Verdienstausschlag: € 450.000,-
 - » Basis: gerichtlicher Vergleich
 - Beispiel aus Bayern: Fall Gustl Molath (noch anhängig)
 - » 90 Monate unschuldig in geschl. psychiatrischer Unterbringung
 - » M. klagt auf € 2,1 Mio. (Schmerzensgeld, Verdienstausschlag und Verlust des Eigenheims)
 - » Freistaat Bayern bot Vergleich i.H.v. € 170.000,- an

- Vorentscheidung OLG Hamm 2009 vom BGH aufgehoben und zurückverwiesen (BGH, NJW-RR 2010, S. 1465), endgültige Entsch. OLG Hamm v. 29.9.2010, Az. I-11 U 88/08, Volltext bei dejure.org
 - » Die Nichtergreifung eines zur Verfügung stehenden Rechtsmittels ist nach st. Rspr. des Senats regelmäßig als schuldhaft anzusehen.
 - » Soweit dem Gefangenen das dargelegte Rechtsmittelsystem unbekannt gewesen sein sollte, ist ihm gleichwohl Fahrlässigkeit anzulasten, da insoweit eine Erkundigungspflicht durch Nachfrage bei fachkundigen Mitarbeitern in der Anstalt (Sozialarbeiter, Betreuungspersonal) oder auch bei Mitgefangenen besteht, zur Not auch die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen ist.
- Noch restriktiver BGH vom 4.7.2013, NJW 2013, S. 3176 ff.
 - » Erheblichkeitsschwelle: mindestens 30 Tage

- Entsch. d. BGH v. 2010 u. 2013 u. OLG Hamm (s.o.) problematisch:
 - » BGH unterstellt im Rahmen einer *hypothetischen Kausalitätsprüfung*, dass Gefangener tatsächlich "sofort" verletzt worden wäre, wenn er dies im Wege einer Beschwerde gefordert hätte
 - » *"Hat ein Verletzter es auch nur fahrlässig versäumt, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, führt dies [ohne weitere] Abwägung zum vollständigen Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB."*
 - » Regelungen zur Unterbringung (§§ 6 ff. JVollzGB I) sind jedoch grds. keine Anspruchsnormen (s.o.)
 - » Eventuell anders zu bewerten in Ba.-Wü. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 JVollzGB III? (bislang gerichtlich nicht entschieden)

- Entsch. d. BGH v. 2010 u. 2013 u. OLG Hamm (s.o.) problematisch:
 - » BVerfG verlangt, dass die vom BGH unterstellte Rechtsschutzmöglichkeit (= Beschwerde und sofortige Verlegung) in der Rechtspraxis tatsächlich effektiv umgesetzt worden wäre und damit das Ergreifen der Rechtsschutzmöglichkeiten möglich, zumutbar und erfolgversprechend gewesen wäre (BVerfG, NJW-RR 2011, 1043 ff.).

- Anstalt stellt die Grundausrüstung des Haftraums, § 9 JVollzGB I
- Anspruch auf angemessene Ausstattung mit persönlichen ("eigenen") Gegenständen, § 15 S. 1 JVollzGB III
 - nicht nur Ausstattungsgegenstände, sondern auch Gebrauchsgegenstände
 - z.B. Fotos nahestehender Personen und Erinnerungstücke von persönlichem Wert (vgl. ältere Rspr. zu § 19 Abs. 1 S. 2 StVollzG)
- Beschränkungen, § 15 S. 2
 - Behinderung der Übersichtlichkeit des Haftraums
 - Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung

Grundausrüstung



Foto:
JVA Heimsheim

- Nicht nur Gegenstände, die der Gefangene mitgebracht hat, sondern auch solche, die vom Gefangenen während der Dauer der Haft erworben werden können.
- Aus dem Recht des Gefangenen auf angemessene Ausstattung der Zelle ergibt sich die Verpflichtung der Anstalt, die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen (OLG Zweibrücken, NStZ 1986, S. 477)
 - » Anstalts-Einkauf
 - » Versandhandel
 - » Empfang privater Pakete
- § 63 Abs. 1 zu beachten: Gewahrsam an Sachen nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde (Grundsatz der Kontrolle der Justizvollzugsanstalt über den Besitz der Gefangenen in der Anstalt)
 - schließt Abgabe an bzw. Annahme durch Mitgefangene ein
 - Ausnahme: Sachen von geringem Wert

- Unbestimmter Rechtsbegriff
- Auslegungsgrundsätze
 - Recht auf menschenwürdige Gestaltung der Privatsphäre ergibt sich aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 JVollzGB III)
 - » selbständige Gestaltung
 - » individuelle, persönliche Umgebung
 - » über Grundausstattung hinausgehend (Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Geschirr, etc.)
 - » persönliche Dinge, die nicht schon durch andere Rechte umfasst sind (z.B. Bücher für Ausbildungszwecke, Gegenstände zur Freizeitgestaltung gem. § 58 Abs. 1, religiöse Schriften gem. § 29 Abs. 2, Zeitungen/Zeitschriften gem. § 60, Radio-/Fernsehgeräte gem. § 59 JVollzGB III)

- Vereinbarkeit mit räumlichen Voraussetzungen
- Haftdauer kann im Einzelfall beachtlich sein
 - » z.B. Anspruch auf Vogelhaltung in Ba.-Wü. regelmäßig erst ab einer Haftdauer von mehr als 5 Jahren (VV-JVollzGB Ba.-Wü. Nr. 2.1 zu § 15)
- *"Bei aller notwendig einfachen Ausgestaltung darf in der Art der Unterbringung der Gefangenen keine über die Freiheitsentziehung hinausgehende zusätzliche Übelszufügung liegen"* (Landtags-Drucks. 14/5012, S. 173)

- Wohnliche Ausgestaltung des Haftraums?
 - § 9 JVollzGB I sieht "wohnliche" Ausgestaltung vor
 - Gegenstände "einfachen" Wohnkomforts
 - Das Ermessen der Anstalt wird geleitet – und begrenzt – durch Art. 1 GG (Menschenwürde), Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe) und die Europäischen Mindestgrundsätze
 - *"Die Schaffung eines gewissen Maßes an Privatsphäre ist für das seelische Wohlbefinden der Gefangenen unentbehrlich; § 15 ermöglicht es der Anstalt, dem durch großzügige Regelungen Rechnung zu tragen"* (Landtags-Drucks. 14/5012, S. 215)
 - Zelle muss nicht "komfortabel" sein (BVerfG, 2 BvR 939/07, 2 BvR 2354/04 u. 2 BvR 2201/05 v. 3.11. 2007)

- Behinderung der Übersichtlichkeit
 - Durchsuchung
 - Versteckmöglichkeiten
 - » Teppichboden, Gardinen, Wandbehänge, etc.
- Sicherheit/Ordnung
 - Konkrete Gefahr bei
 - » Tierhaltung?
 - » Tauchsieder/Haartrockner/Höhensonne?
 - » Kaffeemaschine/Kühlschrank?
 - » Wertvolle Armbanduhr?
 - » eigene Bettwäsche/Kopfkissen?
 - » Leselampe?
- Problem: Tendenziell großzügige Anlage des Gesetzes versus Erfindungsreichtum fluchtwilliger Gefangener

- Problem: Darf Türspion von innen abgedeckt werden?
- Interessenkonflikt zwischen Kontrolle und Privatsphäre
 - Recht auf Privatsphäre (Art. 2, 1 GG)
 - Verschiedene Auffassungen
 - » Grundsätzliche Zulässigkeit des Türspions
 - » Abdecken ist erlaubt, jedenfalls bei nicht flucht- oder suizidgefährdeten Gefangenen
 - » Aber: § 67 Abs. 2 Nr. 2 JVollzGB III erlaubt eine Beobachtung in der Nachtzeit (entspricht der alten Regelung, vgl. § 88 StVollzG)
 - » Gebrauch eines Türspions tagsüber nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 JVollzGB III, nach den dafür geltenden Grundsätzen

- Verstoß gegen informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)?
- Interessenkonflikt mit der Organisationshoheit der Anstalt
 - » problemlose Abgrenzung der Raumzuteilungsverhältnisse
 - » geordnetes Zusammenleben in der Anstalt
 - » Zulässigkeit ergibt sich jetzt aus § 47 Abs. 1 S. 3 JVollzGB I
(religiöse Zugehörigkeit darf aber nicht erkennbar sein, vgl. § 47 Abs. 1 S. 1)
 - » siehe auch BVerfG, ZfStrVo 1997, S. 111 ff.

JVollzGB I

Ba.-Wü.

§ 24

Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten

In Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von Justizvollzugsanstalten ist das Rauchen nach Maßgabe von § 25 verboten.

§ 25

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) In Hafträumen darf geraucht werden, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann das Rauchen zudem in bestimmten baulich abgeschlossenen Räumen oder in entlüfteten Einrichtungen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 verboten in

1. Behörden der Landes- und Bezirksverwaltung und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern der Verwaltung,
10. Einzelhandelsgeschäften, in denen Lebensmittel, Spirituosen oder Getränke angeboten werden,
11. Einkaufszentren, sofern sie sich in geschlossenen Gebäuden befinden,
12. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Vollzugs von Maßregeln der Besserung und Sicherung und vergleichbaren Einrichtungen.

Hamburg

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Es gilt nicht für Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. In Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 12 kann die Leiterin oder der Leiter für Räume, die Wohnzwecken dienen und mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen.

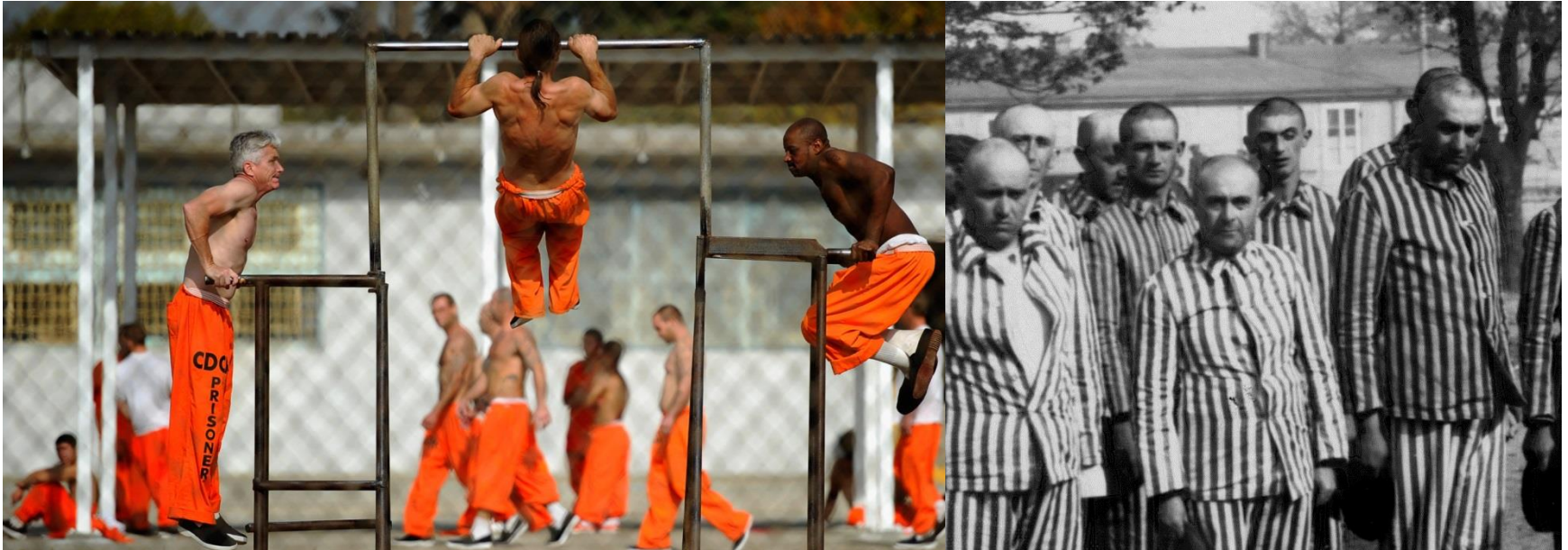
Nds.

§ 2

Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt das Rauchverbot nicht in

1. Haft- und Vernehmungsräumen der Justizvollzugseinrichtungen und der Polizei,



(Historische) Begründung von Gefängniskleidung?

- Stigmatisierung / Degradierung
- Sichtbarkeit / Kontrolle
- Ökonomie

Mitteldeutsche Zeitung



MITTELDEUTSCHLAND POLITIK WIRTSCHAFT KULTUR PANORAMA SPORT LEBEN WETTER



Mike Tyson in rosa Unterwäsche im Gefängnis

 21.11.07, 18:31 Uhr

Die rosa Unterwäsche ist für alle 1500 Häftlinge in dem Gefängnis Pflicht. Der als Law-and-Order-Mann gefürchtete Sheriff hat die Einheitstracht eingeführt, um die Gefangenen zu demütigen. David Chesnoff, ein zweiter Anwalt Tysons, reagierte verärgert auf die Behandlung seines Mandanten. «Der Sheriff sollte die Leute besser ermutigen, mit ihrer Abhängigkeit so umzugehen, wie Mike es tut», sagte er. «Dann hätte er vielleicht weniger Besucher in seinem Gefängnis.»

- § 16 Abs. 1 JVollzGB III: Gefangene tragen (d.h. auch: erhalten) Anstaltskleidung
- Ausnahmen:
 - § 16 Abs. 2 S. 1: bei Ausführung, wenn keine Fluchtgefahr besteht
 - » dann Anspruch eigene Kleidung zu tragen
 - » schließt Anspruch zum Erwerb ein, wenn ein Gefangener nicht mehr über ordentliche und tragfähige Kleidung verfügt; es muss zumutbar sein, sich damit in der Öffentlichkeit zu zeigen
(OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2006, S. 299 = NStZ 2006, S. 62)
 - § 16 Abs. 2 S. 2: im übrigen im Ermessen der Anstaltsleitung, das Tragen von eigener Kleidung zu gestatten (auf eigene Kosten)

- § 16 enthält insgesamt drei verschiedene Ansprüche bzw. Anspruchsarten:
 - » Abs. 1: unbedingter Anspruch
 - » Abs. 2 S. 1: bedingter Anspruch
 - » Abs. 2 S. 2: Ermessensnorm

- In Ba.-Wü. ebenso wie in Bayern, Hessen und nach altem Bundesrecht (weiterhin) kein Anspruch auf eigene Kleidung (anders z.B. in Hamburg u. Nds., s.u.)
- Ausnahmen in § 16 Abs. 2 eigentlich abschließend geregelt
 - Ausführung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und gem. § 10 Abs. 3
- Ratio: Vermeidung von Stigmatisierung; Gefangene sollen davor geschützt werden, in der Öffentlichkeit als Strafgefangene erkannt und bloßgestellt zu werden. Gleiches muss nach h.M. daher analog gelten für
 - Ausgang gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2
 - Freistellung aus der Haft gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3
 - Ausgang, Freistellung, Vorführung aus wichtigem Anlass gem. § 10
 - Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1996, S. 302; BVerfG, NStZ 2000, S. 166

- Anspruch auf persönliche Kleidungsstücke im Militärstil?
(KG, ZfStrVo 2006, S. 308 f.)
 - Uniformähnliches Erkennbarkeitsmerkmal gewaltbereiter Gruppen und politischer Extremisten
 - Symbolisch aggressiv aufgeladene Anmutung ('Combat'-Kleidung), die auch dann Kampfbereitschaft ausstrahlt, wenn der Träger nur modischen Neigungen folgt
 - Insgesamt dem auf den Abbau von Aggressionen ausgerichteten Vollzugsziel nicht förderlich
- Gewaltverherrlichende, für die rechte Szene typische Kleidung?
(OLG Celle, NStZ-RR 2013, S. 262 f.)
 - T-Shirt mit der Aufschrift "A.C.A.B" und Sporthose mit SS-Symbol sind Erkennungsmerkmal rechtsradikaler Gruppen
 - Provokation von Mitgefangenen und Vollzugsbediensteten

- *Zum Vergleich:* § 22 NJVollzG
(ähnlich § 23 HmbStVollzG, § 69 LStVollzG SH):
 - (1) Die oder der Gefangene trägt eigene Kleidung, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; andernfalls trägt sie oder er Anstaltskleidung.
 - (2) Die Vollzugsbehörde kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Anstalt erforderlich ist.

- In jedem Fall: (unbedingter) Anspruch auf Ausstattung mit Anstaltskleidung
- Umfang der Anstaltskleidung:
 - Unterwäsche u. Oberbekleidung
 - Arbeitsbekleidung
 - Freizeitbekleidung
 - Sportbekleidung
 - der verrichteten Arbeit angepasste Kleidung
 - der Jahreszeit angepasste Kleidung
- Problematisch: manchmal nicht bei allen Kleidungsarten 'eigene' Stücke